



Stadt Laichingen

Vierte Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung der Stadt Laichingen vom 25.07.2016

Aufgrund von § 15 Abs.1 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Laichingen am 25.07.2016 die nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Allgemeines“

(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) ~~Reihengräber,~~
- b) ~~Wahlgräber,~~
- c) ~~Urnenreihengräber,~~
- d) ~~Urnenwahlgräber,~~
- e) ~~anonyme Urnengemeinschaftsstätten.~~

2.1) Reihengräber

- a) Reihenerdgräber
- b) Urnenreihengräber
- c) Erdrasengräber (Friedhöfe Feldstetten und Suppingen)

2.2) Wahlgräber

- a) Wahlerdgräber
- b) Urnenwahlgräber
- c) Erdrasengräber (Friedhof Suppingen)

2.3) Besondere Urnengräber

- a) Urnengräber unter Bäumen (Friedhöfe Laichingen und Machtolsheim)
- b) Urnengräber in Gemeinschaftsanlagen (Friedhöfe in Laichingen, Machtolsheim und Suppingen)
- c) Urnenrasengräber (Friedhof Suppingen)
- d) Anonyme Urnengemeinschaftsstätten

Artikel 2

§ 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„§ 11 Reihengräber“

(2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:

- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
- b) Reihengrabfelder und Erdrasengräber für Verstorbene nach Vollendung des 10. Lebensjahres.

Artikel 3

§ 12 Abs. 13 wird hinzugefügt und erhält folgende Fassung:

„§ 12 Wahlgräber“

(13) Auf dem Friedhof werden Erdrasengräber ausgewiesen.

Artikel 4

§ 13a wird hinzugefügt und erhält folgende Fassung:

„§ 13a Baumgräber“

(1) Baumgrabstätten sind Urnengrabstätten in Sonderlage. Die Beisetzung erfolgt in unmittelbarer Nähe eines Baumes.

(2) Die Baumgrababteilungen sind in naturbelassener Form zu erhalten. Bepflanzungen und Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Das Abstellen von Gegenständen sowie die Anlage von Pflanzbeeten sind nicht zulässig.

(3) Auf dem Friedhof in Laichingen kann als Gedenkzeichen an der Friedhofsmauer ein Metalltäfelchen angebracht werden. Die Entscheidung über die Platzierung erfolgt durch das Friedhofsamt. Die Art sowie die Ausgestaltung des Täfelchens werden von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Grabzubehör und weitere Gedenkzeichen sind unzulässig.

(4) Auf dem Friedhof in Machtolsheim müssen die Gräber mit einer bodenbündig verlegten, bruchsicheren und überfahrbaren Grabliegeplatte gekennzeichnet sein. Die Größe wird von der Friedhofsverwaltung vorgegeben.

Die Platte muss eine ebene Oberfläche aufweisen und darf nicht poliert sein.

Als Material dürfen Natursteine, künstliche Steine und Steinzeug verwendet werden.

Die Beschriftung muss mittels Gravur erfolgen.

Grabzubehör und weitere Gedenkzeichen sind unzulässig.

Artikel 5

§ 13b wird hinzugefügt und erhält folgende Fassung:

„§ 13b Gräber in Gemeinschaftsanlagen“

(1) Auf den Friedhöfen können abhängig von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten Urnenwahlgräber und Urnenreihengräber in Gemeinschaftsanlagen mit Grabpflege und Grabmalunterhaltung eingerichtet werden.

(2) Der Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte der Grabstätte hat keinen Einfluss auf die Art und Pflege der Bepflanzung sowie die Art und Unterhaltung des Grabmals.

(3) Das Abstellen von Gegenständen, die Änderung und Ergänzung der Bepflanzung sowie das Anbringen von Grabzubehör und Grabeinfassungen sind nicht zulässig.

(4) Als Gedenkzeichen kann auf dem Grabmal an einer vorgegebenen Fläche eine Metalltafel angebracht werden. Die Art der Metalltafel wird von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Weitere Gedenkzeichen sind unzulässig.

Artikel 6

§ 13c wird hinzugefügt und erhält folgende Fassung:

„§ 13c Urnenrasengräber“

(1) Urnenrasengrabstätten sind Urnengrabstätten in Sonderlage.

(2) Bepflanzungen und Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Das Abstellen von Gegenständen sowie die Anlage von Pflanzbeeten sind nicht zulässig.

(3) Urnenrasengräber müssen mit einer bodenbündig verlegten, bruch sicheren und überfahrbaren Grabliegeplatte gekennzeichnet sein. Die Größe wird von der Friedhofsverwaltung vorgegeben.

Die Platte muss eine ebene Oberfläche aufweisen und darf nicht poliert sein.

Als Material dürfen Natursteine, künstliche Steine und Steinzeug verwendet werden.

Die Beschriftung muss mittels Gravur erfolgen.

Artikel 7

§ 14 Abs. 2 d wird hinzugefügt und erhält folgende Fassung:

„§ 14 Allgemeine Gestaltungsvorschriften“

(2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr bis 0,3 qm Ansichtsfläche und einer Sichthöhe bis zu 60 cm.
- b) Auf Reihengräbern für Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr bis zu 0,5 qm Ansichtsfläche und einer Sichthöhe bis zu 1 m.
- c) Auf ein- und mehrstelligen Wahlgräbern bis zu 1,5 qm Ansichtsfläche und einer Sichthöhe bis zu 1,1 m.
- d) Erdrasengräber müssen mit einer bodenbündig verlegten, bruch sicheren und überfahrbaren Grabliegeplatte gekennzeichnet sein. Die Größe wird von der Friedhofsver-

waltung vorgegeben.

Die Platte muss eine ebene Oberfläche aufweisen und darf nicht poliert sein.

Als Material dürfen Natursteine, künstliche Steine und Steinzeug verwendet werden.

Die Beschriftung muss mittels Gravur erfolgen.

Artikel 8

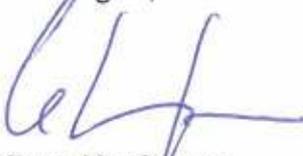
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Laichingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt werden.

Ausgefertigt:

Laichingen, den 26.07.2016



Klaus Kaufmann
Bürgermeister